

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 59/09 B

L 4 KR 315/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 KR 13/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2010 durch den
Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden, die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist bei der beklagten Krankenkasse als Rentner pflichtversichert. Er begehrt die Beitragserhebung nach einem ermäßigten Beitragssatz für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld. Seinen am 18.10.2007 gestellten Antrag lehnte die Beklagte ab. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 23.6.2009 zurückgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Sie ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Der Kläger beruft sich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "warum Rentner, die weder einen Lohnfortzahlungsanspruch noch einen Krankengeldanspruch gegen ihre Krankenkasse haben, gleichwohl nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz (der auch einen Prämienanteil für Krankengeld enthält) zu Krankenversicherungsbeiträgen herangezogen werden". Im Weiteren führt er aus, zwar habe sich das BVerfG bereits in einem Nichtannahmebeschluss vom 28.2.2008 (*1 BvR 2137/06, NZS 2009, 91*) mit der Beitragserhebung bei versicherungspflichtigen Rentnern befasst und einen Verfassungsverstoß verneint, doch betreffe diese Entscheidung ausschließlich den Beitragssatz aus Versorgungsbezügen. Hinsichtlich des Beitragssatzes aus Altersrenten sei die Rechtslage noch ungeklärt. Damit ist den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht genügt.
- 7 Der Senat kann offen lassen, ob der Kläger eine Rechtsfrage und den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt überhaupt mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat. Jedenfalls ist die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht in der gebotenen Weise dargetan. Auch wenn sich der Kläger dabei auf die Verletzung von Grundrechten, insbesondere aus Art 3 Abs 1 GG und Art 14 Abs 1 GG beruft, gelten hinsichtlich der Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung allein wegen des verfassungsrechtlichen Bezugs keine geringeren Anforderungen.
- 8 Der Kläger hat nicht dargelegt, wieso sich die von ihm aufgeworfene Fragestellung nicht bereits aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG beantworten lässt. Das BVerfG hat sich in seinem Nichtannahmebeschluss vom 28.2.2008 (*aaO*) sowohl unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Gleichheitssatzes wie auch des Äquivalenzgrundsatzes mit der Beitragserhebung zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nach dem allgemeinen Beitragssatz befasst. Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass dieser Beschluss zur Erhebung von Beiträgen aus Versorgungsbezügen ergangen ist. Er versäumt es aber darzulegen, warum die Ausführungen des BVerfG nicht auch für die Beitragserhebung aus Renten Gültigkeit haben sollten. Allein der Hinweis, dass es sich bei den Versorgungsbezügen "im Regelfall um Betriebsrenten, um Ansprüche aus Lebensversicherungen und sonstiger Altersvorsorge, um Alterseinkommen, welches im Regelfall zusätzlich zu einer gesetzlichen Rente bezogen wird" handle, und dass die vom BVerfG bezüglich Versorgungsbezügen angestellten Erwägungen bei der gesetzlichen Rente nicht "ohne weiteres" trügen, genügt hierzu nicht. Insbesondere übersieht der Kläger, dass der Senat bereits in den Urteilen vom 10.5.2006 (*zB B 12 KR 13/05 R, USK 2006-24*), die Gegenstand des genannten Nichtannahmebeschlusses des BVerfG waren, Verfassungsverstöße sowohl hinsichtlich des Beitragssatzes aus Versorgungsbezügen (§ 248 SGB V) als auch des Beitragssatzes aus der Rente (§ 247 SGB V) verneint hat. Dieselben Ausführungen hatte der Senat zuvor im Urteil vom 24.8.2005 (*B 12 KR 29/04 R, SozR 4-2500 § 248 Nr 1 RdNr 20 ff; ebenso Urteil vom 13.6.2007, B 12 KR 18/06 R, USK 2007-12*) gemacht. Zur Begründung hat er darauf verwiesen, dass seit Einführung der KVdR im Jahre 1956 die Rentner stets als besondere Gruppe behandelt und die Beitragssätze besonders geregelt wurden. Ebenfalls nicht auseinandergesetzt hat sich der Kläger mit der Frage der Übertragbarkeit der im Urteil des Senats vom 11.4.1984 (*12 RK 55/82, SozR 2200*



§ 385 Nr 7) zur Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge für erwerbstätige Rentner angestellten Erwägungen.

- 9 Wegen der vorstehend erörterten Mängel bei der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger benannten Fragestellung kann offenbleiben, ob der Kläger möglicherweise nur deshalb nicht auf das direkt den Beitragssatz aus der Rente betreffende Urteil des Senats vom 21.1.2009 (*B 12 R 11/06 R, veröffentlicht in juris, ferner NZS 2010, 30*) eingeht, weil er vor dem Abfassen seiner Beschwerdebegründung nicht ausreichend Gelegenheit hatte, es zur Kenntnis zu nehmen. Dort führt der Senat unter Randziffer 17 aus: "Entgegen der Auffassung des Klägers verstößt auch die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes statt des ermäßigten Beitragssatzes nach § 247 Abs 1 SGB V nicht gegen Art 3 Abs 1 GG. Zwar war nach § 243 Abs 1 SGB V der Beitragssatz zu ermäßigen, wenn kein Anspruch auf Krankengeld bestand oder die Krankenkasse aufgrund von Vorschriften des SGB V für einzelne Mitgliedergruppen den Umfang der Leistungen beschränkte. Der Kläger hat als Rentner auch keinen Anspruch auf Krankengeld. Die Vorschriften der §§ 241 bis 243 SGB V, die eine Differenzierung des Beitragssatzes nach dem Risiko der Inanspruchnahme von Krankengeld vorsahen, mussten nicht auch auf Personen, die als Rentner nach § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V versicherungspflichtig sind und als solche mangels versicherungspflichtiger Beschäftigung keinen Anspruch auf Krankengeld erwerben können, erstreckt werden. Vielmehr konnte - wie der Senat im Zusammenhang mit der Beitragserhebung auf Versorgungsbezüge bereits in seinem Urteil vom 24.8.2005 (*B 12 KR 29/04 R, SozR 4-2500 § 248 Nr 1*) ausgeführt hat - für die versicherungspflichtigen Rentenbezieher mit § 247 SGB V eine beitragsrechtliche Sonderregelung geschaffen werden."
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

